

## Satzung des Vereins

# Innovationsforum Niederrhein e.V.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Status, Sitz

Der Verein führt den Namen "Innovationsforum Niederrhein e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Kempen. Die Geschäftsstelle befindet sich im Technologie- und Gründerzentrum Niederrhein, Industriering Ost 66, D-47906 Kempen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### § 2 Zweck, Ziele

Der Verein wurde im Rahmen des Verbundprojektes "Innovationsstimulierung der deutschen Wirtschaft durch wissenschaftlich-technische Information" (INSTI) des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie gegründet. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, weltanschaulich neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der Verein verfolgt im einzelnen folgende nichtwirtschaftlichen Ziele:

- ✍ den Mitgliedern ein Forum für fachspezifischen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu bieten und geistige Kreativität zu fördern
- ✍ die Schaffung eines erfinderfreundlichen Klimas durch Öffentlichkeitsarbeit
- ✍ die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Technologie und Bildung insbesondere im Zusammenhang mit technischen Innovationen und Patenten
- ✍ die Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung von Innovationen oder der Förderung des Innovationsklimas durch geeignete Maßnahmen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- ☞ Erfahrungsaustauschgruppen
- ☞ die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (z.B. über Patentrecht oder mit technisch-wissenschaftlichem Inhalt)
- ☞ von Forschungsvorhaben (z.B. durch Organisation von Arbeitsgruppen)
- ☞ die gemeinsame Forschung (z. B. auf den Gebieten Chemie, Physik oder Umweltforschung)

Im Rahmen der Durchführung des Satzungszweckes wird bei allen Veranstaltungen und Vorhaben ausdrücklich und öffentlich wirksam auf den Verbund mit INSTI / die Förderung aus Mitteln des BMWi hingewiesen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann begründet werden als Vollmitgliedschaft oder als Fördermitgliedschaft. Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die Schutzrechte angemeldet hat, die Anmeldung beabsichtigt, innovative Ideen realisieren will oder den Vereinszweck durch Mitarbeit unterstützt. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck durch Zahlungen oder Sachleistungen unterstützen will. Auch Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2003 wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Beitrag, festgelegt durch die Mitgliederversammlung, wird im 1. Quartal des Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder verpflichten sich zum Lastschrifteneinzug.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder durch Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingehen. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist zu begründen. Ausschlussgrund ist insbesondere Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Vereinsschädigendes Verhalten. Bei schriftlichem Widerspruch des Betroffenen ist der Beschluss durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ab dem Ausschluss durch den Vorstand, bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, folgende Leistungen des Vereins bevorzugt in Anspruch zu nehmen:

- ✍ Gebrauch der Vereinseinrichtung
- ✍ Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins (Vorträge, Workshops, Seminare etc.)

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Geheimhaltung**

Vor der Aufnahme unterzeichnet jedes Mitglied eine Geheimhaltungserklärung im Hinblick auf Neuheitsaspekte in Schutzrechtsverfahren, die vom Vorstand festgelegt wird.

### **III. Organe des Vereins / Geschäftsführung und Vermögensverwaltung**

#### **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Finanzwart/in

sowie

- d) bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die nicht besetzten Positionen zu d) können zur Beratung und Unterstützung der Vereinsarbeit durch Beschluss des Vorstands besetzt werden. Der Beschluss ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum Ablauf der Amtszeit die nicht besetzte Vorstandsposition zu besetzen. Der Beschluss des Vorstandes ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Eilbedürftige Beschlüsse können durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach § 10 a) b) c) getroffen werden. Der Beschluss ist auf der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung mitzuteilen.

### **§ 11 Ehrenamtlichkeit**

Die Inhaber von Vereinsämtern, insbesondere die Vorstandsmitglieder, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 12 Geschäftsführung**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Geschäftsführung berechtigt, im Rahmen des verfügbaren Vermögens selbständig zu handeln. Jedes Vorstandsmitglied nach § 10 a) b) c) ist einzeln vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigung des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € verpflichtet ist, die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes nach § 10 a) b) c) einzuholen. Die Zustimmung ist durch eine zweite Unterschrift zu belegen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Der Verein hält ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ab. Nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren findet innerhalb von 4 Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Mitgliederversammlung muss jedes Mitglied spätestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Einladung muss den Ort, den Tag, die Uhrzeit und die Tagesordnung enthalten. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Jede einberufene ordentliche Versammlung ist beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn 25 % der Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte gefasst. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Anträge zur Änderung / Ergänzung der Tagesordnung sind bis 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Beschlussfassung ist nur zu solchen Punkten möglich, die in der Tagesordnung ausgewiesen sind.

Die Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes zur Vertretung in der Mitgliederversammlung ist möglich. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied vertreten.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Soweit das Protokoll Beschlüsse enthält, ist es von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch die Unterschrift "sachlich richtig" zu zeichnen.

#### **§ 14 Ersatz von Aufwendungen**

Jedes Mitglied hat, im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften, einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit im gesonderten Auftrag des Vereins entstanden sind. Dies gilt nur, sofern die Aufwendungen vorher durch Vorstandsbeschluss schriftlich genehmigt worden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Soweit steuerliche Pauschalbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgelegt werden. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

## **§ 15 Buch- und Kassenführung**

Dem Finanzwart obliegen:

- ✍ die ordnungsgemäße Buchführung der Geschäftsvorfälle nach kaufmännischen Grundsätzen
- ✍ die Erledigung der Kassengeschäfte
- ✍ die Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten

Die Vermögenslage, Jahresabrechnung und Finanzplanung des Vereins ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Finanzwart darzulegen. Bei Verhinderung kann ein anderes Vorstandsmitglied den Finanzwart vertreten.

## **§ 16 Rechnungsprüfung**

Zur Prüfung der Jahresabrechnung oder zu sonstigen Prüfungen wählt die Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand angehören. Über das Ergebnis der Prüfungen ist auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

# **IV. Auflösung und Satzungsänderung des Vereins**

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte auflösen. Hierzu müssen mindestens 1/3 aller Stimmrechte vertreten sein.

Scheitert ein beantragter Auflösungsbeschluss daran, dass nicht ausreichend Stimmrechte anwesend sind, so beruft der Vorstand binnen drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung entsprechend § 13 Abs. 2 ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nunmehr entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des schriftlichen Votums nicht anwesender Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und Vertretungen sind hierbei nicht zulässig.

Die Abwicklung des Vereins ist Aufgabe des Vorsitzenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit sich nicht aus den INSTI-Förderbedingungen etwas anderes ergibt, an die „Stiftung Jugend forscht e.V.“ oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit ähnlicher Zielsetzung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Änderungen der Satzung**

Änderungen der Satzung sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Hierzu bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder die Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. Mai 1998 beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. April 2007 geändert und wie vorliegend beschlossen.

Die Satzung wurde durch einstimmigen Vorstandsbeschluss am 26. April 2010 in § 17 Satz 8-9 wie vom Finanzamt Kempen (Schreiben vom 22.12.2009) gefordert, geändert.

Für die Richtigkeit: